



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Offenau

Vom Gemeinderat am 25. April 2017 beschlossen

1. Zweck und Bezeichnung

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Offenau ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt der Gemeinde Offenau".
- 1.2 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich an einem Dienstag. Fällt darauf ein gesetzlicher Feiertag, verschiebt sich der Erscheinungstermin um einen Tag auf den folgenden Werktag. Der Redaktionsschluss für das Offenauer Amtsblatt ist in der Regel montagmorgens um 10 Uhr. An Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den dem Feiertag vorausgehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. Verantwortung

- 2.1 Das Amtsblatt Offenau enthält amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen.
- 2.2 Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde ist der Bürgermeister der Gemeinde Offenau oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen ist der Verlag.
- 2.3 Dem besonderen Charakter des Amtsblatts (Ziffer 1.1) ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Insbesondere können die Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Amtsblatts nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

3 Inhalt

Im Amtsblatt der Gemeinde Offenau werden veröffentlicht

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Offenau und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
- 3.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Organe

- 3.3 Veranstaltungshinweise und –berichte der Kirchen, Schulen, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen im Sinne von Ziffer 4 sowie der örtlichen Vereine und Organisationen¹. Die Mitteilungen werden in entsprechenden Rubriken veröffentlich. Im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Mitgliedern aus Offenau, aber einem Sitz in einer anderen Gemeinde, können auf Antrag eine eigene Rubrik bekommen. Über die Aufnahme im Einzelfall entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 3.4 Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Ziffer 5
- 3.5 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Wahlanzeigen im Sinne der Ziffern 2 und 6.
- 3.6 Leserzuschriften können keine eingereicht werden.
- 3.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 3.8 Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (außer bei Fraktionen und Parteien, vgl. Ziffern 4 und 5) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 3.9 Fotografien, Grafiken und sonstige Abbildungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechtinhabers verwendet werden. Der Urheber ist stets mit folgenden Angaben zu nennen: Foto/Grafik/Abbildung: Vor- und Nachname Urheber bzw. Fotograf bzw. Rechteinhaber

4. Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1.Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht wöchentlich die Rubrik "Aus den Fraktionen des Gemeinderats" im Anschluss an die Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" zur Verfügung.
- 4.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils maximal 2000 Zeichen (mit Leerzeichen) inkl. eines Fotos im Querformat oder zwei Fotos im Hochformat zur Verfügung. Fotos im Querformat werden über die gesamte Breite der Textspalte abgedruckt, Fotos im Hochformat nur so breit wie eine halbe Spalte.
- 4.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik "Aus den Fraktionen des Gemeinderats" sind die jeweiligen Fraktionen selbst, d.h. ihr/e Fraktionsvorsitzende(r) bzw. eine von ihm/ihr ausdrücklich bestimmte Person. Diese ist dem Bürgermeisteramt und dem Verlag gegenüber anzuzeigen.
- 4.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Ein Äußerungsrecht zu bundesoder landespolitischen Themen besteht nicht.

Wegen der rechtlichen Unbestimmtheit einer "Organisation" behält sich das Bürgermeisteramt die Aufnahme von Beiträgen aus solchen Quellen als Einzelfallentscheidung vor.

4.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik "Aus den Fraktionen des Gemeinderats" in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen.
- 5.2 Zulässig sind Veranstaltungshinweise und –berichte, die einen örtlichen kommunalpolitischen Bezug haben. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Äußerungen zu landes- und bundespolitischen Themen entsprechen nicht dem Charakter eines kommunalen Amtsblatts und werden nicht veröffentlicht.
- 5.3 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Reine Veranstaltungshinweise sind davon ausgenommen, sofern ein örtlicher Bezug gegeben ist.

6. Wahlanzeigen und Wahlbeilagen

- 6.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Das Einlegen von Wahlbeilagen wird nicht gestattet.
- 6.2 Wahlanzeigen sind nur im Anzeigenteil des Amtsblatts zulässig.
- 6.3 Wahlanzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Gegner oder die Gemeinde enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen insoweit angesprochen werden.
- 6.4 In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.
- 6.5 Als Wahlanzeigen im Sinne dieses Statuts gelten auch Anzeigen einzelner Personen, in denen die Wahl bestimmter Kandidaten empfohlen wird.
- 6.6 Wahlwerbung ist im Vorfeld von Wahlen zulässig, jedoch nicht in der letzten Amtsblattausgabe vor dem Wahltag.

7. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Offenau tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.